

Neue Regeln für Minijobs und die Gleitzone

<div class="ausgabe" id="ausgabe" name="ausgabe">Jetzt ist es amtlich, die Erhöhung der Geringfügigkeitsgrenze auf 450,00 EUR gilt ab dem 01.01.2013.</div>

Jetzt ist es amtlich, die Erhöhung der Geringfügigkeitsgrenze auf 450,00 EUR gilt ab dem 01.01.2013.

Doch ganz so einfach wird es nicht, es wird künftig zwischen Neu- und Bestandsfällen unterschieden.

Eine entscheidende Änderung ist weiterhin, dass das bisher sogenannte Opt-in (grundsätzliche Rentenversicherungsfreiheit mit Option zu eigenem Beitrag des Arbeitnehmers) zum Opt-out (grundsätzliche Rentenversicherungspflicht mit Option zum Verzicht auf die Aufstockung durch einen eigenen Beitrag des Arbeitnehmers) geändert wird!

Folgende Fälle sind besonders zu beachten:

1. Bereits bestehende geringfügige Beschäftigungen bis 400,00 EUR Wird das Entgelt nicht erhöht, ändert sich auch an den Abrechnungsmodalitäten nichts. Findet jedoch eine Erhöhung statt, muss die schriftliche Entscheidung zur Rentenversicherungsfreiheit/ -pflicht neu getroffen werden.
2. Neu begründete geringfügige Beschäftigungsverhältnisse ab 01.01.2013 Es gilt die Verdienstgrenze von 450,00 EUR. Wenn der Arbeitnehmer keinen eigenen Beitrag zur Rentenversicherung leisten möchte, muss er dies seinem Arbeitgeber gegenüber schriftlich erklären.

Dies zieht natürlich auch Veränderungen im Bereich der sogenannten "Gleitzone" nach sich, ab 01.01.2013 liegt diese im Bereich von 450,01 bis 850,00 EUR.

Auch hier wird ab 2013 zwischen Neu- und Bestandsfälle unterschieden.

Folgende Fälle sind besonders zu beachten:

1. Übergangsregelung bis zum 31.12.2014 für Entgelte zwischen 400,01 und 450,00 EUR - bisher Gleitzone In der Rentenversicherung bleibt dieses Beschäftigungsverhältnis bis zum 31.12.2014 rentenversicherungspflichtig ohne Möglichkeit auf Befreiung (erst ab 2015). In der Kranken- und Pflegeversicherung besteht die Möglichkeit der Befreiung bei möglicher Familienversicherung bzw. Befreiungsantrag bei privater Krankenversicherung, wenn der Antrag bis zum 31.03.2013 gestellt wird. Dieser gilt rückwirkend ab dem 01.01.2013. In der Arbeitslosenversicherung kann sich der Beschäftigte ebenfalls von der Versicherungs- pflicht befreien lassen. Wenn der Antrag bis zum 31.03.2013 gestellt wird, gilt er rückwirkend ab dem 01.01.2013.
2. Der Arbeitnehmer erhält bisher ein Entgelt in der künftigen Gleitzone 800,01 bis 850,00 EUR Die Arbeitnehmer fallen weiterhin nicht unter die Gleitzone, es sei denn, sie erklären ihrem Arbeitgeber gegenüber schriftlich den Wunsch zur Anwendung der Gleit- zonenregelung mit dem neuen Faktor ab 01.01.2013 - dies bedeutet für den Arbeitgeber zwar eine unveränderte Beitragsberechnung, für den Arbeitnehmer jedoch werden die Beiträge von einem nach der Gleitzoneformel berechneten niedrigeren Entgelt (als dem vereinbarten Bruttogehalt) ermittelt und er

hat somit eine etwas höhere Auszahlung durch (geringfügig) geminderte Sozialversicherungsbeiträge. Jedoch kann trotzdem freiwillig der volle Beitrag zur Rentenversicherung gewählt werden.



Ihre Ansprechpartnerin:



Dipl.-Finw. Bettina M. Rau-Franz

Steuerberaterin

Tel.: 0201 81 09 50

E-Mail: kontakt@franz-partner.de

Webseite: www.franz-partner.de